



Zum Autor

Martin Prunbauer, Präsident des Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbundes (ÖHGB). Im Zivilberuf ist Prunbauer Rechtsanwalt in Wien.

Ist das der Sonderzug nach Pankow?

Kommentar: Martin Prunbauer

■ Dass die Debatten über Verstaatlichungen von Wohnunternehmen in Berlin mittlerweile auch österreichischen Boden erreicht haben, war nicht unbedingt zu erwarten. Zumal die Wohnsituation speziell in Wien aufgrund des hohen Anteils an Sozialbauten in linken Kreisen als beispielhaft gilt. Offenbar sah die im EU-Wahlkampf stehende Vorsitzende der österreichischen sozialistischen Jugend ihre Zeit gekommen und forderte ein Rückkaufsrecht des Staates für privatisierte Unternehmen. Unterstützt wurde dies auch vom EU-Spitzenkandidaten der SPÖ. Er bedankte sich ausdrücklich in der ORF-Pressesunde dafür, dass diese Diskussion von seiner Kandidatin in Österreich angestoßen wurde. Wirtschaftskonzepte, die auf Enteignung oder Vergesellschaftung beruhen und denjenigen, die bereit sind Verantwortung zu übernehmen, keinen Gewinn zubilligen, erinnern unweigerlich an die Zustände, wie sie vor Jahrzehnten in den Ostblockländern vorherrschten. Zu Zeiten des Kommunismus gab es in diesen Ländern keinen Wohnungsmarkt, der Angebot und Nachfrage regelte. Wohnungen wurden allein vom Staat zugewiesen. Man musste beim Amt für Wohnungswesen einen Antrag stellen, wenn man umziehen wollte. Abhängig von der Anzahl der Bewohner war genau vorgeschrieben, wie groß eine Wohnung sein durfte. Die Wartezeit betrug oft mehrere Jahre. Das Stadtbild war von Plattenbauten geprägt und Altbauten verfielen zusehend. Zudem waren die Mieten eingefroren. Die damalige Devise lautete: „Staats-eigentum ist alles. Privateigentum ist nichts.“ Auch wenn Demokratie als eine Herrschaft durch das Volk zu bezeichnen ist, zeugt es von einem

falschen Demokratieverständnis, auf Biegen und Brechen darauf abzustellen, für alle Entscheidungen dem Prinzip der Mehrheit gegenüber der Minderheit Gültigkeit zu verleihen. Es besteht kein Zweifel daran, dass einem demokratisch legitimierten Gesetzgeber eine gewisse Entscheidungsprerogative zukommt. Der Spielraum, der dem Gesetzgeber dabei zur Verfügung steht, ist allerdings nicht grenzenlos.

Diese Grenze findet in den Grundrechten ein Ende. Grund- und Freiheitsrechte entspringen einer ganz bestimmten Werteordnung. Sie wurden gerade deswegen geschaffen, um dem Einzelnen gegenüber dem Staat einen Schutz zu verleihen, wenn die Mehrheit gegen eine Minderheit vorgehen will.

Privateigentum steht dem Einzelnen nicht unbeschränkt zur Verfügung. Eingriffe in Grundrechte sollen möglich sein, doch bedarf es hierfür einer spezifischen Rechtfertigung. Würden Entscheidungen ausschließlich vom Willen der Mehrheit abhängen, ginge damit die Gefahr der Manipulation einher. Schon daher bedarf es eines Schutzes der Minderheit gegen den Willen der Mehrheit. Der entscheidende Punkt ist: Der Schutz des Privateigentums zählt zu den wesentlichen Aufgaben einer funktionierenden Demokratie. Denn genau hier beginnt auch die Freiheit des einzelnen Menschen. Wer an dieser Vorstellung rüttelt, stellt damit die Grundlagen unseres Zusammenlebens in Frage. Das, was hier unter „Enteignung“, „Kollektivierung“ und „Vergesellschaftung“ in politische Debatten eingebracht wird, ist eindeutig ein Tabubruch.

